



§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein für Leibesübungen Kaufering e.V." (VfL Kaufering e.V.). Er wurde am 05. Juni 1948 neu gegründet.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kaufering und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg, Registergericht unter VR-Nr. 40052 eingetragen.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung – AO – in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports durch körperliches und geistiges Training und wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - b) Teilnahme an Wettkämpfen, Meisterschafts- und Pokalrunden sowie deren Durchführung,
 - c) Einrichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportanlagen und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - d) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen,
 - e) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern sowie von Kampf- und Schiedsrichtern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Personen haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen.
- (6) Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins kann eine jährliche pauschale Vergütung je nach Haushaltslage bezahlt werden und im Rahmen der jeweils gültigen steuerlichen Freibeträge, die der Vereinsbeirat beschließt.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen bedarf er der Unterschriften der Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe des Aufnahmeantrages beim Vorstand oder in der Geschäftsstelle vorbehaltlich der Ablehnung des Antrages durch den Vorstand.
- (3) Die jeweils gültige Vereinssatzung ist in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch ein gedrucktes Exemplar der aktuell gültigen Vereinssatzung.

- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich. In der Beitragsordnung kann ergänzend ein unterjähriger Austritt zugelassen werden. Von diesem Zeitpunkt an erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung rückständiger Beiträge. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle zu erfolgen.

- (5) Ein gänzlicher oder zeitlich begrenzter Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen:
- a) Bei unehrenhaftem, unsportlichem oder vereinsschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
 - b) Bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins, den Vereinszweck, die Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter bzw. gegen die Vereinssatzung;
 - c) Im Falle einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung;
 - d) Wenn der fällige und zweimalig angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten vier Wochen nach Zugang der Mahnung nachentrichtet wird.
- (6) Über den Ausschluss nach §3 Abs. 5 d) entscheidet der Vorstand. Soll ein Mitglied gemäß §3 Abs. 5 a) bis c) der Vereinssatzung aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist dem Mitglied und der jeweiligen Abteilung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Vereinsbeirat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig. Diese Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

§4 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, sich in allen Abteilungen sportlich zu betätigen.
- (2) Die Benutzung der Vereinsanlagen und Vereinseinrichtungen steht jedem Mitglied im Rahmen des geordneten Übungsbetriebes frei.
- (3) Die unter (1) und (2) beschriebenen Rechte gelten nur für Mitglieder, die zugleich natürliche Personen sind. Mitglieder, die juristische Personen sind, sind von sportlicher Betätigung in den Abteilungen und von der Benutzung der Vereinsanlagen und Vereinseinrichtungen ausgeschlossen.

§5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat sich innerhalb und außerhalb des Vereins so zu betragen, dass es dem Ansehen des Vereins nicht schadet.
- (2) Jedes Mitglied hat das Vereinsvermögen pfleglich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass Forderungen des Vereins pünktlich beglichen werden.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und sodann die laufenden Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit in der Beitragsordnung festgelegt sind. Die Beitragsordnung legt zudem die Höhe der Aufnahmegebühr fest.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch den Vereinsbeirat festgelegt.
- (3) In besonderen Fällen kann der Vorstand ein Mitglied auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreien.
- (4) Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsbeirat
- c) die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem erweiterten Vorstand
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden und Schatzmeister jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne von § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern es nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsbeirat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Eine Personalunion ist für die Vorstandsämter des 1. 2. und 3. Vorstandes sowie des Schatzmeisters nicht zulässig.

Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben und für eine jeweils festzulegende Dauer - höchstens für die Amtsdauer des jeweiligen Vorstandes - bis zu drei weitere Mitglieder, die beratend, jedoch ohne Stimmrecht tätig werden (erweiterter Vorstand), bestellen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder andere Ordnungen einem anderen Vereinsmitglied zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Berichterstattung über das abgelaufene Geschäftsjahr an die Mitgliederversammlung,
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - e) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

- (5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Die Beschlüsse sind in einem Protokoll einzutragen und vom Sitzungsvorsitzenden sowie von dem bestimmten Protokollführer zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
- Ort und Zeit der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer,
 - die gefassten Beschlüsse.
- (6) Für den Gesamtverein wird eine Vereinshauptkasse durch den gewählten Schatzmeister geführt.

§9 Vereinsbeirat

- (1) Der Vereinsbeirat besteht aus:
- a) den Vorstandsmitgliedern,
 - b) den Abteilungsleitern, im Verhinderungsfalle deren Stellvertretern.
- (2) Der Vereinsbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Der Vereinsbeirat hat insbesondere die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen aus den Abteilungen an den Vorstand heranzutragen und ggf. für deren Behandlung in der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.
- (3) Die Aufgaben des Vereinsbeirates liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand und in der Zulassung neuer Abteilungen.
- (4) Der Vereinsbeirat setzt den Anteil fest, der den Abteilungen in ihrer Gesamtheit am Beitragsaufkommen des Vereins zusteht. Der Anteil der einzelnen Abteilungen am Beitragsaufkommen errechnet sich nach Maßgabe der Mitgliederzahlen der einzelnen Abteilungen. Finanzschwache Abteilungen sind durch Sonderzuweisungen zu unterstützen.
- (5) Der Vereinsbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt,
 - der Vereinsbeirat schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

- (3) Der Vorstand beruft zu den Mitgliederversammlungen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntgabe des Versammlungstermins im *Landsberger Tagblatt* und im Schaukasten an der Lechau Halle in Kaufering.
Mit der Einberufung ist gleichzeitig der Versammlungsort, Zeit und die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Wahlen und Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn in der Tagesordnung hierauf hingewiesen worden ist; bei Satzungsänderungen ist außerdem anzugeben, welche Paragraphen oder welche Teile davon geändert werden sollen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge kommen nur zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) ggf. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsvorsitzenden geleitet.
Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
- (7) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die
 - a) im Falle natürlicher Personen am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - b) im Falle juristischer Personen durch einen mit Vollmacht ausgestatteten Vertreter vertreten sind.Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Wählbar sind alle Mitglieder, die natürliche Personen sind und am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Vereinssatzung und das Gesetz nichts anderes bestimmen, bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.
Stimmenthaltungen sind ungültig und zählen nicht als Abstimmung.
- (10) Der Erlass und die Änderung der Vereinssatzung sowie die Beschlussfassung über Erwerb, Belastung oder Veräußerung von unbeweglichem Vermögen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss enthalten: den Ort und Tag der Versammlung, die Bezeichnung des Vorsitzenden und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung, die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einladung der Versammlung mit angekündigt war, die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis bei Wahlen. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind nach Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Weiter ist zu vermerken, dass die Gewählten das Amt angenommen haben.

Ist die Satzung geändert oder neu gefasst, ist folgende Feststellung zu treffen:

„Die Satzung wurde geändert und zugleich mit ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen und ... ungültigen Stimmen sowie ... Gegenstimmen nach beigefügter Anlage neu gefasst“.

Unterschriften des Versammlungsleiters sowie des Protokollführers.

Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und genehmigen zu lassen.

§11 Wahlen

- (1) Der Ablauf der Wahlen wird vom Wahlleiter vor Ablauf der Wahlen in Einklang mit den gültigen gesetzlichen Regelungen festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) Erreicht bei mehreren Kandidaten keiner die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl wird die Wahl wiederholt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Kandidat eine Stimmenmehrheit, so entscheidet das Los.
- (3) Bei Wahlen ist folgende Reihenfolge einzuhalten:
 - a) Bestimmung eines Wahlleiters und von 2 Beisitzern durch die Mitgliederversammlung
 - b) Entlastung der bisherigen Vereinsorgane durch die Mitgliederversammlung
 - c) Feststellung der Stimmberechtigten
 - d) Bekanntgabe der zu wählenden Ämter
 - e) Erklärung des Wahlvorganges
 - f) Entgegennahme der Wahlvorschläge
 - g) Bekanntgabe der Kandidatenliste
 - h) evtl. Beschlussfassung über offene Abstimmung
 - i) Stimmabgabe
 - j) Auszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
 - k) Befragung des Gewählten, ob er die Wahl annimmt

§12 Abteilungen

- (1) Für die Gründung und die Schließung einer Abteilung ist die Bestätigung durch den Vereinsbeirat erforderlich.
- (2) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und Ordnungen des VfL. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die Vorstand, Vereinsbeirat oder Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen haben.
- (3) Die Abteilungen führen ihren Sportbetrieb selbständig durch. Ihnen obliegt die Beschaffung und Unterhaltung der für ihren Sportbetrieb erforderlichen Geräte.
- (4) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand in eigener Verantwortung. Die Abteilungsleitung ist ermächtigt, Ausgaben in Höhe des Guthabens ihres Abteilungskontos beschließen zu dürfen, sofern keine sonstigen Verbindlichkeiten bestehen. Jegliche Kreditaufnahme ist untersagt. In jeder Abteilung wird ein Kassenverwalter gewählt. Mit Zustimmung des Vorstandes dürfen die Abteilungen zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Vereinskassenprüfer. Jede Abteilung erstellt sich eine Geschäftsordnung, in der die einzelnen Abteilungsaufgaben aufgliedert sind. Sie ist auf dem aktuellen Stand zu halten.

Erstellung oder Änderung der Geschäftsordnung sind der Vorstandschaft zur Genehmigung vorzulegen.

Die Einnahmen der Abteilungen setzen sich zusammen aus

- a) Beitragrückfluss des Hauptvereins (dem Anteil am Mitgliedsbeitragsaufkommen),
 - b) Abteilungsbeiträgen,
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen, Start- und Meldegebühren, Werbung,
 - d) zweckgebundenen Zuwendungen (des Staates oder anderer Institutionen),
 - e) Spenden.
- (5) Mindestens einmal jährlich, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung, hat die Abteilungsversammlung stattzufinden.

Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand des VfL einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen und -versammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Eine Ausfertigung ist der Geschäftsstelle vorzulegen.

§13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 Einnahmen, Ausgaben

- (1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus
- a) den Aufnahmegebühren,
 - b) den Mitgliedsbeiträgen,
 - c) den Überschüssen aus Veranstaltungen,
 - d) den Miet- und Pachteinahmen,
 - e) sonstigen Zuwendungen (Spenden, Zuschüsse u. dgl.).
- (2) Aus den Einnahmen begleicht der Vorstand zunächst Forderungen Dritter, die den Verein als Ganzen betreffen (Versicherungen, Steuern, Gebühren, Unterhalt von Vereinsanlagen u. dgl.).
- (3) Zuständig für Rechtsgeschäfte im Innenverhältnis, die den Verein im Einzelfall verpflichten
- a) bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro, ist der 1. Vorsitzende,
 - b) bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro, ist der Vorstand,
 - c) bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro, ist der Vereinsbeirat,
 - d) bei einem Betrag von mehr als 50.000,00 Euro, ist die Mitgliederversammlung.

§15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für drei Jahre zwei Mitglieder, die am Ende des Geschäftsjahres die Vereinskasse und die Abteilungskassen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüfen. Bei Verdacht auf Unstimmigkeiten können auch zusätzlich außerordentliche Kassenprüfungen vorgenommen werden, hierüber entscheidet der Vorstand.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer innerhalb der laufenden Amtszeit aus, wird vom Vereinsbeirat für die restliche Wahlperiode ein Ersatzprüfer gewählt.
- (3) Für den Fall, dass keine zwei Kassenprüfer gewählt werden können, entscheidet der Vereinsbeirat jährlich neu, wie die Kassenprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erfolgen hat. Die Entscheidung des Vereinsbeirates ist zusammen mit dem Ergebnis der Kassenprüfung bei der folgenden Jahreshauptversammlung vorzutragen.

§16 Ehrungen

- (1) Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung, nach der Mitglieder
 - a) für außergewöhnliche sportliche Leistungen,
 - b) für besondere Verdienste um den Verein,
 - c) für langjährige Mitgliedschaftgeehrt werden können.
- (2) Ergänzend können die unter (1) aufgeführten Ehrungen auf Beschluß des Vereinsbeirates oder der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Kaufering zu überweisen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Beschlüsse über die Vermögensverwertung bei Auflösung des Vereins sind dem Finanzamt anzuzeigen.

§18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen am 24.09.2021 und 12.04.2024 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über Satzungsänderung vom 24.09.2021 sowie 12.04.2024 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Kaufering, 30.04.2024

Klaus Rehekampff

1. Vorsitzender